

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 7/23

Berlin, 05.09.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.12.2024	11:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Friedrichshain	Fl. 41713, Nr. 72	Gebäude- und Freiflä- che	10247 Berlin, Gürtel- straße 41	424	327N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Straßenseitige Blockrandbebauung und Blockinnenbebauung (Baujahr 1994) als 6-7geschossiges Gebäude zur Nutzung als Übernachtungsgebäude (Hotel garni). Das Grundstück und die darauf befindlichen z. Zt. leerstehenden Gebäude sind stark sanierungsbedürftig, es liegen erhebliche Schäden vor.</p> <p>Die Gesamtnutzfläche beträgt laut Gutachten 1.338,81 m².</p> <p>Die Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr.</p> <p>Das Objekt ist in III des Grundbuchs mit Grundschulden belastet, die von einem Erwerber als Belastung in voller Höhe zu übernehmen sind.</p>	2.900.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA'in Kollmorgen Tel. 030-241 56 06 (Antragsteller 1), RA Wenzel Tel. 030-2404766 (Antragsteller 2)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 12.05.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 27.04.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.